

## Antragslose Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016

Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, welche aus der Veranlagung ein Guthaben erwarten, werden automatisch vom Finanzamt ohne Abgabe einer Steuererklärung die zu viel einbehaltene Lohnsteuer refundiert. Die antragslose Veranlagung ist vom Finanzamt dann durchzuführen, wenn bis zum 30. Juni des Folgejahres (somit 30.6.2017) keine Steuererklärung (für 2016) eingereicht wurde und die Veranlagung aufgrund der dem Finanzamt bekannten Datenlage zu einer Steuergutschrift führt.

Dies trifft dann zu, wenn im betreffenden Jahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden und das Finanzamt aufgrund der Aktenlage nicht annimmt, dass auch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Seitens des Finanzamtes werden die Steuerpflichtigen, die für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung herangezogen werden, schriftlich verständigt. Dieses Schreiben beinhaltet auch die dem Finanzamt bekannten Kontodaten des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige kann seine Kontodaten überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren oder auf die antragslose Arbeitnehmerveranlagung verzichten.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht weiterhin für Personen, die neben nichtselbständigen Einkünften noch andere Einkünfte erzielt haben.

Ist man mit dem Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden, kann der Bescheid durch die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der fünfjährigen Frist für die Antragsveranlagung beseitigt werden.

## Registrierkassa

Seit 1. April 2017 müssen alle Registrierkassen mit einem entsprechenden Manipulationsschutz ausgestattet sein. Bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung droht eine Strafe bis zu EUR 5.000,00. Die Beweispflicht der Verschuldensfrage ist im Einzelfall von der Behörde nachzuweisen.

Nach einer Information des BMF handelt der Steuerpflichtige bei Erfüllen folgender Voraussetzungen nicht vorsätzlich:

- Der Unternehmer verfügt über eine Registrierkassa, die der Kassenrichtlinie entspricht und erfüllt mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und die Belegerteilungspflicht.
- Er erteilt darüber hinaus lückenlos Belege über die getätigten Barumsätze.
- Er weist nach bzw. macht glaubhaft, dass er die Beschaffung bzw. die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller/Kassenhändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat.

Werden alle der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wird von keiner Finanzordnungswidrigkeit ausgegangen und es droht keine Strafe. Das Umrüsten der Registrierkassa hat jedoch möglichst zeitnah zu erfolgen. Nach dem Umrüsten hat die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung, die Erstellung des Startbeleges, die Meldung über FinanzOnline und die Prüfung des Startbeleges unverzüglich zu erfolgen.

### Prüfung des Jahresbelegs

Der Jahresbeleg ist am letzten Tag der getätigten Umsätze, **spätestens** bis 31. Dezember des Jahres und somit vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit des Folgejahres, zu erstellen.

Der Jahresbeleg ist auszudrucken, mittels der Belegcheck-App zu überprüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des Jahresbeleges hat bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Ein abweichendes Wirtschaftsjahr hat auf den Zeitpunkt der Überprüfung keine Auswirkung. Es gilt für alle Unternehmer **zwingend** das Kalenderjahr.

## Bagatellgrenzen bei der Vorsteuerberichtigung bei Anlagevermögen

Ändern sich bei einem im Anlagevermögen geführten Gegenstand die Verhältnisse, die im Jahr der Anschaffung maßgeblich für den Vorsteuerabzug waren, ist gemäß § 12 Abs. 10 UStG für jedes Jahr der Änderung eine Berichtigung der Vorsteuer durchzuführen.

Ab 1. Jänner 2017 wurden die Bagatellgrenzen des § 12 Abs. 13 UStG erhöht. Die Neuregelung lautet, dass nur mehr dann eine Berichtigung der Vorsteuer vorzunehmen ist, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für einen Gegenstand für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, den Betrag von EUR 60,00 übersteigt.

Anbei ein Vergleich der Anschaffungskostenuntergrenze bis 31.12.2016 (alt) und ab 1.1.2017 (neu):

	Steuersatz	Berichtigungszeitraum	Anschaffungskosten netto	
			alt	neu
"normaler" Gegenstand	20 % USt	5 Jahre	EUR 1.100,00	EUR 1.500,00
"normaler" Gegenstand	10 % USt	5 Jahre	EUR 2.200,00	EUR 3.000,00
Grundstück (Altfall)	20 % USt	10 Jahre	EUR 1.100,00	EUR 3.000,00
Grundstück (Altfall)	10 % USt	10 Jahre	EUR 2.200,00	EUR 6.000,00
Grundstück (Neufall)	20 % USt	20 Jahre	EUR 1.100,00	EUR 6.000,00
Grundstück (Neufall)	10 % USt	20 Jahre	EUR 2.200,00	EUR 12.000,00

Ihre Ansprechpartnerin:  
 Silke Pöll  
 T 03352/38990-17  
 E spoell@ks-beratung.at